

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
des Bundesministers für Familie und Jugend / des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit / des Bundesministers für Gesundheitswesen*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

16. Jahrgang

Bonn, den 28. Mai 1965

Nr. 14

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Auswärtiges Amt

- Bek. v. 13. 5. 65, Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert 114
Bek. v. 11. u. 12. 5. 65, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 114
Bek. v. 7. 5. 65, Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland 114

Der Bundesminister des Innern

- RdSchr. v. 7. 5. 65, Kosten für amtsärztliche Gutachten und fachärztliche Zeugnisse bei der Einstellung von Beamten und der Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit 114
Bek. v. 18. 5. 65, ErgänzungsTV Nr. 3 zum MTB II v. 29. 4. 1965 114
RdSchr. v. 13. 5. 65, Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte 116
Bek. v. 4. 5. 65, Nachweis militärischer Dienstzeiten . . 117

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

- Bek. v. 3. 5. 65, Berufung bzw. Wiederberufung von Mitgliedern des Bundesgesundheitsrates 119
Bek. v. 4. 5. 65, Kennzeichnung geräucherter Aale . . . 119

Personalnachrichten

- Auswärtiges Amt 119
Der Bundesminister des Innern 119
Der Präsident des Bundesrechnungshofes 119
Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 119
Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung . 120
Der Bundesrat 120

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert

— Bek. d. AA v. 13. 5. 1965 — Prot 2 SM 20/91.03 —

Der Herr Bundespräsident hat am 13. Mai 1965 Seine Exzellenz den Bolivianischen Botschafter, Oberst Enrique Gallardo Ballesteros, zur Entgegennahme seines Beglaubigungsschreibens empfangen.

GMBL 1965, S. 114

Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

I. — Bek. d. AA v. 12. 5. 1965 — Prot 2 SM 21/91.04 —

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Luiz Gonzaga Lins de Barros am 12. Mai 1965 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Francisco Eulálio do Nascimento e Silva, am 20. November 1963 erteilte Exequatur ist erloschen.

II. — Bek. d. AA v. 11. 5. 1965 — Prot 2 SM 21/91.04 —

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Konsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Enrico Nazareth Nogueira Ribeiro am 10. Mai 1965 die vor-

läufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hessen, Saarland und Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn José Carlos de Souza Palhares, am 9. Mai 1963 erteilte Exequatur ist erloschen.

GMBL 1965, S. 114

III. — Bek. d. AA v. 12. 5. 1965 — Prot 2 SM 21/91.17 —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneralkonsul von Haiti in Bremen ernannten Herrn Dr. Erich Retzlaff am 12. Mai 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt das Land Bremen. Anschrift des Wahlgeneralkonsulats:

28 Bremen, Am Wall 69—70

Fernsprecher: 31 08 94—95

Sprechzeit: montags—freitags 9—13 Uhr

GMBL 1965, S. 114

Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

— Bek. d. AA v. 7. 5. 1965 — ZA 2 — SP — 8 —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in London, Herr Herbert Blankenhorn, ist am 6. Mai 1965 von Ihrer Majestät Königin Elisabeth II. zur Übergabe seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBL 1965, S. 114

Der Bundesminister des Innern

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Kosten für amtsärztliche Gutachten und fachärztliche Zeugnisse bei der Einstellung von Beamten und der Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit

— Rdschr. d. BMI v. 7. 5. 1965 — II A 4 — 215 083/1 —

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen bitte ich, die Kosten für amtsärztliche und in Einzelfällen für dienstlich veranlaßte fachärztliche Untersuchungen bei

a) Berufung von Bewerbern in das Beamtenverhältnis,

b) Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zu Lasten des Bundeshaushalts zu übernehmen.

Zu den Kosten der Untersuchung gehören auch die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandenen notwendigen Fahrkosten, dagegen nicht ein etwaiger Verdienstausschlag.

Im Interesse der notwendigen Kosteneinsparung setze ich voraus, daß die Vorlage von amtsärztlichen oder fachärztlichen Gutachten in den Fällen zu a) grundsätzlich erst dann gefordert wird, wenn die Einstellungsbehörde die Berufung des Bewerbers in das Beamtenverhältnis ernsthaft in Erwägung gezogen hat. In allen Fällen ist zur Vorlage bei dem Arzt zum Zwecke der Berechnung der Vergütungen nach dem Gebührenverzeichnis eine Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. März 1965¹⁾ auszufertigen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Tropentauglichkeit unabdingbare Voraussetzung für die Einstellung in den auswärtigen Dienst ist, bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Vorlage eines tropenfachärztlichen Zeugnisses über die Tropentauglichkeit von Bewerbern für den auswärtigen Dienst dann ergänzend zu den

sonstigen Bewerbungsunterlagen gefordert wird, wenn die Bewerber die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen und nach dem Ergebnis des Auswahlwettbewerbs für eine Einstellung in den auswärtigen Dienst uneingeschränkt geeignet sind.

Für den Bereich der Deutschen Bundesbahn und für die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Die mit meinem Rundschreiben vom 19. September 1962²⁾ getroffene Regelung wird hierdurch gegenstandslos.

An die obersten Bundesbehörden

¹⁾ Veröffentlicht. GMBL 1962, S. 461.

GMBL 1965, S. 114

Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 zum MTB II Vom 29. April 1965

— Bek. d. BMI v. 18. 5. 1965 — II B 2 — 220 410/5 —

Nachstehend gebe ich den Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 zum MTB II vom 29. April 1965 bekannt.

Unter Bezugnahme auf Nr. XV der Niederschrift über die 2./65 RTA-Sitzung vom 25. März 1965 — BMI vom 29. März 1965 — II B 2 — 220 028/3 — weise ich darauf hin, daß § 42 Abs. 5 MTB i. d. F. meines Rundschreibens vom 1. August 1961 — II B 2 — 4038 — 518/61 ab 1. April 1965 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(5) Sind kinderzuschlagsberechtigte Kinder vorhanden und wird nach Absatz 4 lediglich ein Krankengeldzuschuß bis zur Höhe von 90 v. H. des Nettoarbeitsentgelts gewährt, so erhöht sich dieser Satz um 10 v. H. des Kinderzuschlags und des Sozialzuschlags, die zustehen würden, wenn der Arbeiter nicht arbeitsunfähig wäre.“

Ein Tarifvertrag gleichen Inhalts wird mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands vereinbart werden.

¹⁾ Verkündet Bundesgesetzbl. I 1965, S. 89.

Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 zum MTB II**Vom 29. April 1965**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
— beide vertreten durch den Bundesminister
des Innern —

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes —
MTB II — vom 27. Februar 1964 wird wie folgt ge-
ändert und ergänzt:

1. In § 47 Abs. 1 Unterabs. 2 werden hinter dem Wort „Kinderzuschlag“ die Worte „und der Sozialzuschlag“ eingefügt.
2. In § 66 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „des anteiligen Kinderzuschlages“ die Worte „und des anteiligen Sozialzuschlages“ eingefügt.
3. In der Anlage 2 a (SR 2 a MTB II) wird hinter der Nr. 14 eine Nr. 14 a in nachstehender Fassung eingefügt:

**„Zu § 37 — Sicherung des Lohnstandes
bei Leistungsminderung —**

- (1) Arbeiter, die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Buchst. b erfüllen und bei Eintritt der Leistungsminderung im Gedinge gearbeitet haben, sollen nach Möglichkeit mit leistungsabhängigen Arbeiten (§ 5 der Gedingerichtlinien vom 1. April 1964) beschäftigt werden.
- (2) Arbeiter, die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Buchst. b erfüllen und die letzten 5 Jahre vor Eintritt der Leistungsminderung in jedem Jahr überwiegend im Gedinge oder mit leistungsabhängigen Arbeiten beschäftigt waren, erhalten im Falle ihrer Weiterbeschäftigung im Zeitlohn in der bisherigen oder in einer niedrigeren Lohngruppe eine persönliche Zulage. Die Zulage wird nicht gezahlt, wenn der Arbeiter bei Weiterbeschäftigung im Zeitlohn zum Vorarbeiter oder Vorhandwerker bestellt wird.
Die Zulage beträgt 65 v.H. der Gedingeüberverdienste oder der Zuschläge nach § 5 der Gedingerichtlinien aus den letzten 12 Kalendermonaten, geteilt durch die Zahl der in diesem Zeitraum entlohten Arbeitsstunden, jedoch nicht mehr als 15 v.H. des bisherigen Tabellenlohnes.
Die Zulage entfällt,
a) wenn der Arbeiter wieder im Gedinge oder mit leistungsabhängigen Arbeiten beschäftigt wird,
b) wenn der Arbeiter in eine Lohngruppe eingruppiert wird, die höher ist als die bei Eintritt der Leistungsminderung innegehabte Lohngruppe oder wenn er zum Vorarbeiter oder zum Vorhandwerker bestellt wird,
c) wenn die Gedingearbeit in dem Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung gearbeitet hat, dauernd eingestellt wird.“
4. In der Anlage 2 d (SR 2 d MTB II) wird hinter der Nr. 11 a eine Nr. 11 b in nachstehender Fassung eingefügt:

**„Zu § 37 — Sicherung des Lohnstandes
bei Leistungsminderung —**

- (1) Arbeiter in den Staatswerften Emden und Brake

und im Wasserstraßen-Maschinenamt Herne, die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Buchst. b erfüllen und bei Eintritt der Leistungsminderung im Gedinge- oder im Prämienverfahren gearbeitet haben, sollen nach Möglichkeit mit Zubringerarbeiten beschäftigt werden.

- (2) Arbeiter in den Staatswerften Emden und Brake und im Wasserstraßen-Maschinenamt Herne, die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Buchst. b erfüllen und die letzten 5 Jahre vor Eintritt der Leistungsminderung in jedem Jahr überwiegend im Gedinge oder im Prämienverfahren oder mit Zubringerarbeiten beschäftigt waren, erhalten im Falle ihrer Weiterbeschäftigung im Zeitlohn in der bisherigen oder einer niedrigeren Lohngruppe eine persönliche Zulage. Die Zulage wird nicht gezahlt, wenn der Arbeiter bei Weiterbeschäftigung im Zeitlohn zum Vorarbeiter oder Vorhandwerker bestellt wird.

Die Zulage beträgt 65 v.H. der Gedingeüberverdienste oder der Prämien aus den letzten 12 Kalendermonaten, geteilt durch die Zahl der in diesem Zeitraum entlohten Arbeitsstunden, jedoch nicht mehr als 15 v.H. des bisherigen Tabellenlohnes.

Die Zulage entfällt,

- a) wenn der Arbeiter wieder im Gedinge oder mit leistungsabhängigen Arbeiten beschäftigt wird,
- b) wenn der Arbeiter in eine Lohngruppe eingruppiert wird, die höher ist als die bei Eintritt der Leistungsminderung innegehabten Lohngruppe oder wenn er zum Vorarbeiter oder Vorhandwerker bestellt wird,
- c) wenn die Gedingearbeit in dem Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung gearbeitet hat, dauernd eingestellt wird.“
5. Die Anlage 4 (Verzeichnis der Arbeiter, die den Wechselschichtzuschlag gemäß § 29 a erhalten) wird für den Bereich des Bundesministers für Verkehr wie folgt geändert und ergänzt:
a) Bei Absatz 1 werden nach den Worten „Lotsenstation Travemünde“ die Worte „Pumpenwärter im Ölhafen Emden, Arbeiter der UKW-Wartungsstation Brunsbüttelkoog“ eingefügt.
b) Der Absatz „Leuchfeuerwärter bei den Leuchtfuern Schleimünde, Bülk, Friedrichsort, Dahmeshöved und Staberhuk“ erhält folgende Fassung:
„Leuchfeuerwärter bei den Leuchtfuern Schleimünde, Bülk, Friedrichsort, Dahmeshöved, Staberhuk und Helgoland“.
c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Jochenstein“ ein Komma und das Wort „Geesthacht“ eingefügt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Bonn, den 29. April 1965

Für die Bundesrepublik Deutschland
und die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr:
Der Bundesminister des Innern

In Vertretung

Dr. Schäfer

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

Jacobi Müllé

GMBL 1965, S. 114

Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

— RdSchr. d. BMI v. 13. 5. 1965 — II B 3 — 222 139/1 —

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Mangel an Dienstkräften besonders der unteren Einkommensgruppen hat es sich als notwendig erwiesen, unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Fahrkostenzuschüsse zu gewähren und die bisherige Regelung (meine Rundschreiben vom 14. und 29. Januar 1963 — II B 3 — BA 3400 — 510/62) mit Wirkung vom 1. Juni 1965 wie folgt neu zu fassen:

1. Beamten und Soldaten mit monatlichen Bezügen bis zu 750,— DM, die den regelmäßigen Weg zwischen Wohnung und Dienststätte mit einem öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel oder einem privaten Kraftfahrzeug zurücklegen, kann widerruflich ein Zuschuß zu den Fahrkosten gewährt werden, bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges jedoch nur, wenn
 - die Entfernung (Wegstrecke) von der Dienststätte zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels mehr als zwei Kilometer oder
 - die Zeit von der Ankunft des Beförderungsmittels bis zum Dienstbeginn und vom Dienste bis zur Abfahrt insgesamt mehr als eine Stunde, in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr mehr als dreißig Minuten beträgt.
 Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind
 - bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag der Stufe 1, der örtliche Sonderzuschlag sowie Stellen- und Ausgleichszulagen,
 - bei Empfängern von Unterhaltszuschüssen der Grundbetrag, der Alterszuschlag und die Zulage für Anwärter technischer Laufbahnen.
2. Der Zuschuß wird in Höhe der den Eigenanteil (Nr. 4) übersteigenden Fahrkosten (Nr. 3) gewährt. Beträge bis zu 1,— DM bleiben außer Betracht.
3. Fahrkosten sind die Kosten der billigsten Fahrkarte des Beförderungsmittels, das nach der Verkehrssitte benutzt wird. Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ist der Preis der billigsten Bundesbahnfahrkarte für eine der Straßenentfernung zwischen Wohnung und Dienststätte entsprechende Strecke zugrunde zu legen, für einen im Kraftfahrzeug mitfahrenden Beamten oder Soldaten jedoch höchstens 3 Pfennig je Kilometer.
4. Der Eigenanteil an den Fahrkosten richtet sich nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes. Er beträgt, unabhängig davon, ob Fahrkosten für den ganzen Monat oder nur für einen Teil desselben entstehen,

in der Ortsklasse S	monatlich 28,— DM,
in der Ortsklasse S	monatlich 23,— DM,
in der Ortsklasse A	monatlich 18,— DM.

 Bei Unterhaltszuschußempfängern ist der Eigenanteil der niedrigsten Ortsklasse zugrunde zu legen.
5. Fahrkostenzuschuß wird auf Antrag gewährt, über den die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde entscheidet. Der Zuschuß wird monatlich nachträglich gezahlt; er ist bei Titel 108 zu buchen.
6. Bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ist der Zuschuß steuerfrei, bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge gehört er zum steuerpflichtigen Arbeitslohn (Abschnitt 25 Abs. 4 und 5 der Lohnsteuerrichtlinien).
7. Ein Zuschuß wird nicht gewährt, wenn Fahrkosten-erstattung nach den Bestimmungen des Reisekosten- oder Umzugskostenrechts oder nach anderen Bestimmungen gewährt werden kann.

8. Für
 - Angestellte, Arbeiter, Praktikanten, deren Arbeitsbedingungen durch die Tarifverträge vom 15. Juli 1960 oder vom 19. Juni 1963 in der geltenden Fassung geregelt sind, Lehrlinge (Anlernlinge)
 des Bundes gelten die Nummern 1 bis 7 entsprechend. Bezüge im Sinne der Nr. 1 sind für
 - a) Angestellte
 - die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 1 — bei Angestellten unter 18 Jahren die Gesamtvergütung —, der örtliche Sonderzuschlag sowie folgende Zulagen:
 - aa) persönliche Zulagen nach § 24 BAT,
 - bb) Ausgleichszulagen nach § 56 BAT,
 - cc) Zulagen nach dem Zusatz zu den Verg.Gr. Kr I bis Kr V des Abschnitts A der Anlage 1 b zum BAT,
 - dd) Tankerzulagen nach Nr. 9 Abs. 3 SR 2 e II BAT,
 - ee) Zulagen nach Nr. 6 Abs. 3 SR 2 o BAT,
 - ff) Zulagen zu den Vergütungsgruppen IV b bis II BAT nach § 3 des Tarifvertrages über die Neuregelung der Eingruppierung der Tarifangestellten des Flugsicherungsdienstes vom 12. Juni 1962,
 - gg) Besitzstandszulagen, die gewährt werden, weil die frühere Grundvergütung oder die der Grundvergütung und dem Ortszuschlag entsprechende Vergütung höher war,
 - hh) außertarifliche Funktionszulagen (z. B. an Schreibkräfte),
 - b) Arbeiter
 - aa) der 191fache Tabellenlohn zuzüglich der Zulagen im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. a) MTB II; an die Stelle des 191fachen Tabellenlohnes tritt bei Kraftfahrern der Monatslohn (Gesamtpauschalloon ohne Pauschalzuschlag),
 - bb) die Besitzstandszulagen, die in Monatsbeträgen festgesetzt sind.
 Für Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 MTB II und den Sonderregelungen hierzu mehr als 44 Stunden wöchentlich beträgt, tritt — mit Ausnahme der Fälle des Jahreszeitausgleichs nach § 15 Abs. 3 MTB II, der Nr. 4 Abs. 1 SR 2 e I und der Nr. 2 Abs. 1 SR 2 i MTB II — an die Stelle der Zahl 191 (vgl. Buchst. aa) die entsprechende Stundenzahl; bei ihrer Errechnung sind § 18 Abs. 2 MTB II bzw. Nr. 8 Abs. 4 Satz 3 SR 2 a, Nr. 5 Abs. 4 Satz 3 SR 2 h, Nr. 4 Abs. 4 Satz 3 SR 2 i MTB II anzuwenden.
9. Für Bundesbedienstete, die aus dienstlichen Gründen in einer solchen Entfernung von ihrer Dienststätte wohnen, daß die Fahrkosten (Nr. 3) für das Zurücklegen des regelmäßigen Weges zwischen Wohnung und Dienststätte den Eigenanteil (Nr. 4) übersteigen, gelten die Nummern 1 bis 8 auch dann, wenn ihre monatlichen Bezüge mehr als 750,— DM betragen. Dienstliche Gründe liegen vor, wenn
 - a) Bedienstete einer Dienststelle auf Grund allgemeiner Anordnung nicht in der Nähe ihrer Dienststätte wohnen dürfen,
 - b) Bediensteten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, ein im Inland gelegener Ort als dienstlicher Wohnsitz zugewiesen ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 BBesG) oder
 - c) Bediensteten, die bei abgelegenen Radarstationen, Wetterstationen usw. beschäftigt sind, das Wohnen in der Nähe der Dienststätte nicht möglich oder nicht zuzumuten ist.
10. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1967.

An die
obersten Bundesbehörden

Nachweis militärischer Dienstzeiten**— Bek. d. BMI v. 4. 5. 1965 — II B 5 — 225 556/1 —****I**

Das erhalten gebliebene Schriftgut über Teilnehmer des ersten und zweiten Weltkrieges wird von mehreren Dienststellen verwaltet. Anträge auf Ausstellung von Dienstzeitsnachweisen und anderen Bescheinigungen sind an die folgenden Stellen zu richten:

A. Aus der Zeit vor 1920

1. Angehörige der Kgl. Bayerischen Armee bis 1920, der bayerischen Formationen des Übergangsheeres bis Ende 1920 und der Bayer. Landespolizei 1919 bis 1935:
Bayerisches Hauptstaatsarchiv,
Abteilung IV Kriegsarchiv
8 München 19
Leonrodstraße 57
 2. Angehörige der Kgl. Württembergischen Truppenteile (XIII. AK) und der württ. Teile des Übergangsheeres bis 1920:
Hauptstaatsarchiv
7 Stuttgart-W
Gutenbergstraße 109
 3. Angehörige des XIV. Armeekorps in Baden, der badischen Freiwilligenverbände und der badischen Formationen des Übergangsheeres bis 1920:
Generallandesarchiv
75 Karlsruhe
Nördl. Hildapromenade 2
 4. Angehörige der Kgl. Preußischen Armee und der Kgl. Sächsischen Armee: Unterlagen sind vernichtet. Das
Krankenbuchlager Berlin
1 Berlin 42
General-Pape-Straße
erteilt jedoch aus den von ihm verwalteten Krankenurkunden des ersten Weltkrieges zweckdienliche Auskünfte, soweit erforderlich auch für die unter 1 bis 3 genannten Personenkreise. Es beteiligt, soweit erforderlich, auch die Deutsche Dienststelle (WAST) und die Zentralnachweisstelle in Kornelimünster.
 5. Angehörige der Kaiserlichen Marine siehe B 2.
- B. Aus der Zeit nach 1920**
1. Angehörige des Heeres, der Luftwaffe einschl. ihrer

Angestellten und Arbeiter sowie der Waffen-SS:

Bundesarchiv
— Zentralnachweisstelle —
5106 Kornelimünster

Soweit die Anträge von dieser Stelle nicht oder nur unvollständig erledigt werden können, werden sie an die Deutsche Dienststelle (WAST) weitergeleitet. Die Antragsteller erhalten in diesen Fällen eine Abgabennachricht mit dem Hinweis, daß nunmehr die Deutsche Dienststelle — ohne erneute Aufforderung — Feststellungen über die Wehrdienstzeit usw. treffen wird.

2. Angehörige der Reichs- und Kriegsmarine und aller anderen unter 1 nicht aufgeführten militärischen und militärähnlichen Verbände des zweiten Weltkrieges sowie der Kaiserlichen Marine vor 1920:
Deutsche Dienststelle (WAST)
1 Berlin 52
Postfach

Diese Stelle beteiligt, soweit erforderlich, auch das Krankenbuchlager Berlin, bei dem nach Auflösung der Krankenbuchlager München und Kassel die Krankenunterlagen des zweiten Weltkrieges vereinigt worden sind, sowie das Document Center Berlin wegen des Nachweises von Dienstzeiten in der Waffen-SS und Polizei.

II

Bei allen Anfragen an die genannten Stellen sind zumindest die unbedingt erforderlichen Angaben zur Person zu machen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort. Für Anfragen an das Bundesarchiv — Zentralnachweisstelle — Kornelimünster und die Deutsche Dienststelle (WAST) ist möglichst ein Vordruck nach dem Muster der Anlage zu benutzen. Für jeden Kriegsteilnehmer ist ein Einzelantrag erforderlich.

Für Bescheinigungen, Auskünfte usw. an Privatpersonen werden Entgelte nach der Entgeltordnung erhoben.

III

Die Bekanntmachung vom 26. August 1963¹⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ Veröffentl. GMBL 1963, S. 347.

Anlage

(Muster)

Anlage

....., den

Absender

An das
Bundesarchiv — Zentralnachweisstelle —
5106 Kornelimünster

An die
Deutsche Dienststelle (WASl)
1 Berlin 52 Postfach

Ich bitte um Ausstellung einer Dienstlaufbahnbescheinigung für

1	Name	Vorname (Rufname unterstr.)	Geburtstag	Geburtsort
2	Wohnort		Straße	
3	Kurze Laufbahnbeschreibung (Diensteintritt, Wehrdienstverhältnis mit Angabe: aktiv, Kr. O., d. R., z. V., a. k., d. B. — Beförderungen, Anstellungen, Entlassungen und Zugehörigkeit zu Truppenteilen, Dienststellen, Aufenthalt in Lazaretten usw.)			
	vom	bis	Dienstgrad Amtsbezeichnung	Truppenteil oder Dienststelle genaue Bezeichnung der Einheit
4	Verpflichtung zu jähriger — unbegrenzter Dienstzeit am:			
5	Verwundungen am:			
6	Gefallen — verstorben am: vermißt — verschollen seit:			
7	In amerikanischer — britischer — französischer — sowjetrussischer Kriegsgefangenschaft vom: bis: Letztes Lager: Gefangenen-Nr.: Kriegsgefangenen-Entlassungsschein besitze ich — nicht.			
8	Erkennungsmarkenbeschriftung:			
9	Heimatgebührensstelle (Heeresstandortverwaltung, Fliegerhorstkommandantur usw.):			
10	Bemerkungen (hier auch Angaben über kriegsgerichtliche Verurteilungen ggf. Bezeichnung des Gerichts und Straflisten-Nr.)			

.....
Unterschrift

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

Berufung bzw. Wiederberufung von Mitgliedern des Bundesgesundheitsrates

— Bek. d. BMGes v. 3. 5. 1965 — I B 6 — 4681—02—8200
II/65 —

Die Bundesregierung hat auf Vorschlag des Bundesministeriums für Gesundheitswesen am 21. April 1965

1. Herrn Dr. Fritz Beske, Kiel,
für 4 Jahre in den Bundesgesundheitsrat berufen.
2. Herrn Prof. Dr. med. Fritz Grosse-Brockhoff,
Neuß-Selikum,
für weitere 4 Jahre in den Bundesgesundheitsrat
berufen.

GMBI. 1965, S. 119

Kennzeichnung geräucherter Aale

— Bek. d. BMGes v. 4. 5. 1965 — II A 1 — 410 480 —
1074 I/65 —

Der Runderlaß des Preußischen Minister des Innern vom 11. Mai 1934 — III a II 1779/34 — (MBliV. Sp. 741) ist wegen Fortfalls der seinerzeit gegebenen Voraussetzungen, die es geboten erscheinen ließen, eine besondere Kennzeichnung von gefrorenen Aalen im Hinblick auf § 4 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) als erforderlich anzusehen, gegenstandslos geworden.

GMBI. 1965, S. 119

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt

Ernannt sind:

Zum Botschafter

Staatssekretär

Hans Heinrich Herwarth v. Bittenfeld, Rom

Zum Botschaftsrat

Legationsrat Erster Klasse

Rudolf Junges, Abidjan

Zum Generalkonsul

Konsul Erster Klasse

Dr. Carl Hirsch, Basel

Zum Bibliotheksassessor

Kord Heinrich Knoop, Zentrale

Zum Legationssekretär

die Attachés

Herwig Bartels, Zentrale

Hans Boldt, Zentrale

Günther Dahlhoff, Zentrale

Peter Dingens, Zentrale

Dr. Antonius Eitel, Zentrale

Dr. Anno Elfgen, Zentrale

Dr. Heinrich End-Panzer, Zentrale

Dr. Thomas Fischer-Dieskau, Zentrale

Hermann Gründel, Zentrale

Carl Dieter Hach, Zentrale

Rudolf Hegenberger, Zentrale

Dr. Gerhard Henze, Zentrale

Dr. Günter Joetze, Zentrale

Dr. Christian Kudlich, Zentrale

Gerhard Kunz, Zentrale

Dietrich Lincke, Zentrale

Dr. Eleonore Linsmayer, Zentrale

Peter Maier-Oswald, Zentrale

Dr. Kurt Messer, Zentrale

Franz Josef Meurer, Zentrale

Friedrich Neumann, Zentrale

Dr. Hermann Freiherr v. Richthofen, Zentrale

Irmela Schmitz, Zentrale

Ursula Schöffel, Zentrale

Anna-Maria Schultz, Zentrale

Dr. Wolfgang Tidten, Zentrale

Dr. Jörg v. Uthmann, Zentrale

Joachim Vogel, Zentrale

Claus Vollers, Zentrale

Sabine Vollmar, Zentrale

Dr. Adolf Ritter von Wagner, Zentrale

Wedigo Graf v. Wedel, Zentrale

Dr. Henning Wegener, Zentrale

Klaus Zeller, Zentrale

Der Bundesminister des Innern

Ernannt sind:

Zum Regierungsassessor

Assessor

Olaf Reermann

Zum Technischen Regierungsamtman

Technischer Regierungsoberinspektor

Georg Weber

In das Bundesministerium des Innern versetzt und zum Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder ernannt:

Polizeidirektor

Carl Boysen

(früher Polizeiverwaltung Hamburg)

In den Ruhestand versetzt:

Bundesdisziplinaranwalt

Willi Küffner

Der Präsident des Bundesrechnungshofes

In den Ruhestand getreten:

die Amtsräte

Rudolf Scharnagl

Wilhelm Schmidt

Verstorben:

die Amtsräte

Gustav Schmitz

Heinrich Wagner

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Ernannt sind:

Zum Amtsrat

Regierungsamtman

Georg Walter

Zur Regierungsamtmännin
Regierungsoberinspektorin
Elsbeth Käding

In das Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegsgeschädigte versetzt:
Regierungsoberinspektor
Martin Dix
(bisher Bundesausgleichsamt, Bad Homburg v. d. H.)

In den Ruhestand versetzt:
Amtsrat
Kurt Carl Schaar

Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung

Ernannt sind:

Zum Ministerialdirektor
Ministerialdirigent
Dr. Joachim Pretsch

Zum Ministerialdirigenten
Ministerialrat
Dr. Georg Straimer

Zum Ministerialrat
Regierungsdirektor
Josef Pfaffelhuber

Zum Oberregierungsrat
Regierungsrat
Peter Menke-Glückert

Zum Regierungsrat z. A.
Dr. Hans Mohrhauer

Zum Regierungsoberinspektor
Regierungsinspektor
Karl-Friedrich Wiesmath

In das Bundesministerium für wissenschaftliche For-
schung versetzt:

Oberregierungsrat
Dr. Eberhard Böning
(bisher Senator für Wissenschaft und Kunst, Berlin)

Regierungsrat
Dr. Rolf Berger
(bisher Bundesministerium für Wirtschaft)

Der Bundesrat

Ernannt ist:

Zum Regierungsdirektor
Oberregierungsrat
Walter Thürk